

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten*

Die Studierenden haben das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe einer Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung (§12) ihre schriftliche Prüfungsarbeit (§18 Abs. 2) und die dazu ergangenen Voten, Gutachten und Prüfungsprotokolle persönlich einzusehen.

Erläuterung:

1. Prüfungsentscheidungen sind grundsätzlich begründungspflichtig.
2. Die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte (Bewertungsmaßstäbe) sind nachvollziehbar darzulegen.
3. Der Prüfling muss in der Lage sein, Einwände gegen die Benotung wirksam vorzubringen.
4. Die Fristsetzung von sechs Monaten wird den Prüfungsausancen gerecht. Aufbewahrungsfristen sind damit nicht definiert.
5. Der Antrag auf Einsichtnahme beim Prüfungsausschuss entfällt.
6. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahmen in die Prüfungsakten werden i.d.R. durch die/den jeweiligen (Erst)Prüfer bestimmt. (Ausnahmen: Klausurprotokoll, Abwesenheit etc.)

** Änderung der PO-PA gem. Beschluss des Fakultätsrates vom 25.5.2011*